

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.1994

Geschäftszahl

90/12/0291

Rechtssatz

Bei dem im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen nach § 30a Abs 1 Z 2 GehG vorzunehmenden Einstufungsvergleich trifft den antragstellenden Beamten eine Mitwirkungspflicht und Rügepflicht; kommt er derselben nicht nach, so steht einem weiteren Vorbringen vor dem VwGH das Neuerungsverbot des § 41 VwGH entgegen.